

	3.6 Bereiche oder Fächer	
--	---------------------------------	--

SCHWIMMUNTERRICHT

Der Schwimmunterricht an unseren Schulen ist wie folgt geregelt:

Alle Stufen

Bezüglich SLRG-Brevets gelten die Weisungen des Erziehungsrates.

Unterstufe

1. Der Schwimmunterricht findet jede zweite Woche statt.
2. Der Unterricht findet differenziert in Halbklassen oder im Klassenverband unter Beizug einer Schwimmhilfe statt. Die Schwimmhilfen werden gemäss „Entschädigungsreglement“ entschädigt.

Mittelstufe

3. Der Schwimmunterricht wird alle 2 Wochen im Klassenverband abgehalten.
4. Der Schulrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Oberstufe

5. Der Schwimmunterricht findet nur in den 2. und 3. Klassen statt. Er wird alle 14 Tage in der geschlechtergetrennten Turnklasse durchgeführt.

Die neuesten Weisungen:

Keine Dispensation vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen

Der Erziehungsrat hatte als Rekursinstanz zu prüfen, ob einem Mädchen islamischen Glaubens durch die örtliche Schulbehörde zu Recht die Dispensation vom Schwimmunterricht verweigert wurde. Der Erziehungsrat erwog, dass nicht nur die Interessen der Eltern, sondern auch die Interessen des betroffenen Kindes (persönliche Freiheit, Recht auf umfassende schulische Förderung im Rahmen des obligatorischen Volksschulbesuchs und Recht auf Gleichbehandlung der Geschlechter bzw. auf Nichtdiskriminierung gegenüber Knaben und Mädchen) zu berücksichtigen sind. Die Interessen der Eltern dürfen nicht a priori Vorrang beanspruchen, namentlich dann nicht, wenn hinter ihnen ein politischer Druck extremer Gruppierungen auf weltanschauliche Radikalisierung steht, wie er bisweilen gegenüber im Westen niedergelassenen Angehörigen der islamischen Glaubensgemeinschaft zu beobachten ist. Ausserdem ist nicht zu dulden, dass unter dem Titel der Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. der Kultusfreiheit eine verfassungswidrige Diskriminierung des weiblichen Geschlechts gegenüber dem männlichen Geschlecht betrieben wird (Erziehungsrat 19. Mai 2005, vgl. GVP 2005 Nr. 86 und KR Interpellation 51.06.02 unter <https://www.ratsinfo.sg.ch>).

	3.6 Bereiche oder Fächer	
--	---------------------------------	--

Sicherheit im **Schwimmunterricht** Der Erziehungsrat hat am 21. Juni 2006 Stellung genommen zur Frage der Sicherheit im Schwimmunterricht und beim Baden:

Gruppengrösse bzw. Anzahl Begleitpersonen beim Schwimmen und Baden richten sich nach der Zahl und dem Alter der Kinder und nach dem Gefahrenpotential. Das Gefahrenpotential ist z.B. in einem Fluss erheblich grösser als in einem Lehrschwimmbassin. Zum Mindesten bei kleineren Schülerinnen und Schülern erteilt eine Lehrkraft nicht alleine den **Schwimmunterricht**, sondern wird durch eine zweite Aufsichtsperson begleitet ("Schwimmhilfe"). Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, gut überblickbare Gruppengrössen zu bilden.

Im *regulären Schwimmunterricht* in einer öffentlichen Badeanstalt verfügt die Lehrperson oder die zweite Aufsichtsperson über das Brevet I (Rettungsschwimmen) der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft (SLRG) oder einen gleichwertigen Ausweis. Dieses Brevet ist regelmässig durch Besuch einer Fortbildung zu erneuern. Sofern ein Bademeister mit gültigem bzw. aktualisiertem Brevet und CPR-Ausbildung gemäss Richtlinien SLRG verfügbar ist, reicht bei der Lehr- bzw. Begleitperson ein Fortbildungs-Rhythmus von fünf Jahren.

Während freien Unterrichtsformen in einer öffentlichen Badeanstalt (z.B. freies Schwimmen) sind die Kinder dauernd durch die Lehrkraft oder eine Aufsichtsperson zu überwachen.

Schwimmen und Baden ausserhalb einer öffentlichen Badeanstalt, beispielsweise auf Schulreisen, Ausflügen und Anlässen jeder Art, muss von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, die über ein gültiges bzw. aktualisiertes Brevet I verfügt. Das SLRG-Brevet behält dann die Gültigkeit, wenn es alle zwei Jahre durch Besuch einer Fortbildung erneuert wird

13.2.2007/SR